

STADT GERETSRIED

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrecht.

vom 05.05.2020

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts wird in § 3 „Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung“ wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 2 enthält derzeit folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 € und ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, eines Arbeitskreises, einer sonstigen Zusammenkunft des Stadtrates oder einer Fraktionssitzung. Dabei werden maximal 12 Fraktionssitzungen pro Jahr angerechnet. Sonstige Zusammenkünfte des Stadtrates sind in der Regel Zusammenkünfte (z B. Klausursitzungen, Workshops, Strategiesitzungen usw.) unter der Leitung eines Bürgermeisters (oder eines/r benannten Vertreters/in), die sich ausführlich mit Fragestellungen aus dem Stadtrat befassen. Sitzungsgelder für solche Zusammenkünfte können gezahlt werden, wenn diese länger als 2 Stunden dauern und überwiegend innerhalb der üblichen Arbeitszeiten (werktags, 8.00-18.00 Uhr) stattfinden. Die Entscheidung, ob ein Sitzungsgeld für sonstige Zusammenkünfte gezahlt wird, trifft der Bürgermeister (bzw. der/die benannte Vertreter/in), der die Zusammenkunft leitet. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird für jede Sitzung eine Entschädigung gewährt.

In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angehängt:

Der monatliche Pauschalbetrag und das Sitzungsgeld werden quartalsweise abgerechnet. Sie sind am dritten Werktag des zweiten auf das Quartal folgenden Kalendermonats fällig.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Geretsried, 13.12.2023



Michael Müller

Erster Bürgermeister

